

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

# Antrag zur Aufstellung eines-einer \*)

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grabmals      | <input type="checkbox"/> Grabeinfassung |
| <input type="checkbox"/> Abschlußtafel | <input type="checkbox"/> Kreuzes        |

auf dem \_\_\_\_\_ Friedhof

in \_\_\_\_\_

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelgrab   | <input type="checkbox"/> Einzel-Umengrab   |
| <input type="checkbox"/> Familiengrab | <input type="checkbox"/> Familien-Umengrab |
| <input type="checkbox"/> _____        | <input type="checkbox"/> _____             |

Abt.: \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Grablage:

- Links  Rechts Grabstelle Nr.: \_\_\_\_\_

An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Fuldaabrück  
- Friedhofsverwaltung -  
Am Rathaus 2  
34277 Fuldaabrück

<b>Des Verstorbenen:</b>		Familien- und Vornamen, bei Frauen auch Geburtsname	
Geburtstag		Todesstag	
<b>Grabmal</b>	Form		
	Werkstoff		
	Bearbeitung:		
	Maße:	Höhe in cm (v Fluchthöhe d Weges abgemessen)	Breite in cm :
	Art der Beschriftung	Stärke in cm	Schriftzeichnung 1 <input type="checkbox"/> ist beigelegt
<b>Sockel:</b>	Werkstoff	Bearbeitung	Farbwert
<b>Grabeinfassung:</b>	Werkstoff:	Bearbeitung	Farbwert
<b>Herstellungskosten in EUR:</b>		Pläne: Zeichnung 1 mit Schriftbild siehe Rückseite-beigelegt	
<b>Lieferant:</b>	<b>Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers</b>		
	Familien- und Vornamen		
	Postleitzahl/Wohnort		
Unterschrift/Stempel	Straße und Hausnummer		
<b>Prüfungs- und Sichtvermerk der Friedhofsverwaltung</b>	<b>Genehmigt nach Maßgabe der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:</b>		
	— Friedhofsverwaltung—		
<b>Genehmigungsgebühr:</b> _____ EUR	Datum/Unterschrift und Amtsbezeichnung		
<b>Abnahmevermerk</b>	Grabmal eingebracht am	Datum	Name
	Grabmal abgenommen am	Datum	Name

---

Wortlaut der Inschrift: (Die Namen müssen so eingesetzt werden, wie sie standesamtlich beurkundet sind.)

---

**Zu beachten:**

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.  
 Bevor das Grabmal in den Friedhof eingebracht wird, ist die mit dem Genehmigungsvermerk des Gemeindebauamtes versehene Zeichnung bei dem Friedhofswärter abzugeben.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes Ffm., Am Hirtenacker 47, in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden. Die Anordnung und die Dübelmaße sind in den Zeichnungen anzugeben.
3. Für die Standsicherheit und für alle Schäden, die der Gemeinde oder anderen aus einer mangelhaften Instandhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Untermauerung entstehen, haften die Nutzungsberechtigten.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten. Aus perspektivischen bzw. isometrischen Darstellungen muß die Bearbeitungsweise erkennbar sein.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; zur dauernden Entfernung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
6. Weiterhin ermächtige ich die Gemeinde unwiderruflich, nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern über das Grabmal für eigene Rechnung zu verfügen, falls innerhalb dieser Frist keine Verfügung durch mich oder meine Rechtsnachfolger stattfindet. Diese Erklärung gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
7. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.